

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 31. Mai 2013

Nr. 3 – 22. Jahrgang – 22. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 10. April 2013 Seite 2

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung Reik-Steven Goldschmidt Seite 5
- 2.2. Öffentliche Zustellung Reik-Steven Goldschmidt Seite 6
- 2.3. Öffentliche Zustellung Gustav Krischkovsky Seite 6
- 2.4. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung
im Wasserwerk Neustadt (Dosse) Seite 6
- 2.5. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Grünflächen des Golfplatzes
in Fehrbellin Ortsteil Wall Seite 7
- 2.6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnabrechnung“
zwischen dem Amt Lindow (Mark) und der Gemeinde Fehrbellin Seite 7
- 2.7. Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde –
Neue Satzungen der Hegegemeinschaft „Zechlin-Rheinsberger-Heide“ und „Ruppiner Heide“ Seite 8
- 2.8. Bekanntmachung des Gutachterausschusses – Sanierungsgebiet „Dorfkern Wustrau“ Seite 9

3. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- 3.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung –
Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr.: 4001M
hier: Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss Seite 9
- 3.2. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg Seite 12
- 3.3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Rheinsberg (Hundesteuersatzung) vom 07.05.2013 Seite 13

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. **Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 10. April 2013**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 21. März 2013 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des § 5 KAG, bleibt davon unberührt.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
 Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (5) Liegt die für Verwaltungstätigkeiten insgesamt zu erhebende Gebühr unter 5,00 €, wird diese dem Gebührenschuldner nicht in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebühren durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Bürgschaft eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
 - die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.
- (2) § 5 Abs. 5 und 6 KAG bleiben unberührt.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Bürgerschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Bürgerschuldner fällig.

§ 6

Widerspruchsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.

§ 7

Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen vorliegt. Im Übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 KAG entsprechend.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen ist § 31 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV – des Landes Brandenburg anzuwenden.

1. Satzungen und Verordnungen

§ 9

Anwendung des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg

Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zur Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung, zur Verjährung, zur Erstattung und zum Rechtsbehelf sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 17. März 2010 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 10. April 2013

Ralf Reinhardt
Landrat

Gebührentarif zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Vervielfältigungen/ Kopien/Abschriften	
1.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,10
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40
1.1.3.	doppelseitige Kopien DIN A 4/ DIN A 3	0,15 / 0,60
1.1.4.	bei größeren Formaten je Seite	
	Format A2	8,00
	Format A1	10,00
	Format A0	13,00
	Format >A0	13,00
		+ 1,00/angefangene 0,50 m Papier in tatsächlich entstandener Höhe, mindestens jedoch
1.2.	Herstellung von Kopien auf digitalen Datenträgern (CD, DVD, Sticks u.ä.)	5,00
1.3.	Scan-Kopie	0,60
1.4.	DIN-A4-Kopie über Readerprinter je Seite	1,00
1.5.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag für Archivgut	2,00
1.6.	Abschriften (z.B. aus Archivgut)	16,00
		je angefangene halbe Stunde
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Ausfertigungen/Abschriften/Kopien je Seite	2,60
2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	8,00
2.3.	Beglaubigungen und Beurkundungen durch das Jugend- und Betreuungsamt	
Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte und für Beurkundungen und Beglaubigungen, die Amtsvormünder des Landkreises OPR im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem BGB vornehmen müssen. Die zu erhebende Gebühr wird um 50 % gemindert, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung nachweist, dass er Leistungen nach SGB II, SGB XII, Bafög oder vergleichbare Leistungen erhält.		
2.3.1.	Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch Urkundspersonen nach dem Betreuungsbehördengesetz	10,00
2.3.2.	Beurkundungen und Beglaubigungen gem. §§ 59 und 60 SGB VIII	24,00
2.4.	sonstige Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	5,00
3.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) und § 25 SGB X	
3.1.	Erteilung einer Auskunft	0-100
3.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
3.2.1.	in einfachen Fällen	0-100
3.2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100-500
3.2.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 u.5 AIG)	500-1000
3.3.	Auslagen	
	– für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 – 5 AIG	in tatsächlich
	– Anhörungsverfahren zum Schutz öffentlicher oder privater Interessen	entstandener Höhe
4.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG)	
4.1.	Einsichtnahme vor Ort sowie mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
4.2.	Erteilen einer umfassenden schriftlichen Auskunft	0-250

1. Satzungen und Verordnungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
4.3.	Erteilen einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	250-500
4.4.	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten (Ist die Herausgabe mit einer Einsichtnahme oder Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderte Gebühren erhoben)	
4.4.1.	– in einfachen Fällen	gebührenfrei
4.4.2.	– bei erheblichem Verwaltungsaufwand	0-125
4.4.3.	– in Fällen, in denen die Herausgabe mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	125-500
5.	Papierausfertigungen (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,40 1,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	16,00 je angefangene halbe Stunde
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00
8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	16,00 je angefangene halbe Stunde
9.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
9.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
9.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro-Staffelung	5,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Gebühr unter lfd. Nr. 1	
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten (bei Außenarbeiten einschl. Anfahrtsweg gem. 11.)	20,00 je angefangene halbe Stunde
13.	Kreisarchiv	
13.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche	
13.1.1.	Benutzung im Kreisarchiv	
13.1.1.1.	1 Tag	5,00
13.1.1.2.	5 Tage	20,00
13.1.1.3.	20 Tage	50,00
13.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern	18,00 je angefangene halbe Stunde
13.1.3.	Ermittlung und Bereitstellung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	18,00 je angefangene halbe Stunde
14.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
14.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
14.1.1.	für die Bestellung	10,00
14.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,00
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 14.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
14.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht.	1/1000 des Gegenstandswertes mind. 25,00 max. 250,00
15.	Gesundheitsamt	
15.1.	amtliche Bescheinigungen	
15.1.1.	Sportbefreiung	20,00 – 60,00
15.1.2.	Sonstige amtsärztliche Bescheinigung	20,00 – 90,00
15.1.3.	Prüfungsbefreiung	20,00 – 60,00
15.1.4.	Vaterschaftsfeststellung	20,00 – 60,00

1. Satzungen und Verordnungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
15.2.	Zeugnisse, Gutachten	
15.2.1.	Amtsärztliches Gutachten (z. B. Dienstfähigkeit, Dienstatunfall, Verbeamtung, Einstellung)	40,00 – 370,00
15.2.2.	Amtsärztliches Gutachten – Kur	20,00 – 60,00
15.2.3.	Amtsärztliches Gutachten – Adoption	50,00 – 110,00
15.2.4.	Amtsärztliches Gutachten – Fahreignung	80,00 – 250,00
15.2.5.	Eignungsuntersuchung für Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung	50,00 – 100,00
15.2.6.	Eignungsuntersuchung Sportboot	40,00 – 80,00
15.2.7.	Frühförderung Diagnostik	230,00 – 400,00
15.2.8.	Gutachten Schülerbeförderung	30,00 – 80,00
15.2.9.	Gutachten Schimmelpilz	40,00 – 140,00
15.3.	Untersuchungen, Leistungen	
15.3.1.	EKG	10,00 – 100,00
15.3.2.	Belastungs-EKG	30,00 – 70,00
15.3.3.	Lungenfunktionstest	10,00 – 20,00
15.3.4.	Sehtest	10,00 – 50,00
15.3.5.	Psychometrischer Test	30,00 – 70,00
15.3.6.	Audiometrie	10,00 – 20,00
15.3.7.	d2-Test	30,00 – 50,00
15.3.8.	24h-RR Messung	20,00 – 40,00
15.3.9.	Drogenscreening	bis 20,00
15.3.10.	Tuberkulintest i.V.m. Auslandseinsatz	10,00 – 20,00
15.3.11.	HIV-Test i.V.m. Auslandseinsatz	10,00 – 40,00
15.3.12.	Blutentnahme	bis 10,00
15.3.13.	Reisemedizinische Beratung/Impfung	10,00 – 110,00
15.3.14.	Ausstellung Impfausweis	bis 20,00
15.3.15.	Orientierende Wasseruntersuchungen	10,00 – 50,00
15.3.16.	Sonstige Leistungen, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist	bis 80,00
15.4.	Auftragsbezogene Leistungen Dritter	in tatsächlich entstandener Höhe
16.	Kosten je gefahrenen km	0,30
17.	Auslagen	
	Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren auch im Falle der Gebührenfreiheit erhoben	
17.1.	Porto für förmliche Zustellung mittels Zustellungsurkunde	2,74
17.2.	Porto für Großbrief	1,22
17.3.	Porto für Maxibrief	1,52
18.	Aufwand für Verpackung	in tatsächlich entstandener Höhe

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung – Reik-Steven Goldschmidt

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 08.02.2013, Aktenzeichen: 52.81.1007263
Widerspruchsnummer: LK0807G1918 an

Herrn Reik-Steven Goldschmidt,

letzte bekannte Anschrift: Vincent-van-Gogh-Straße 14 in 13057 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 08.02.2013 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 08.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 18.04.2013

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2. Bekanntmachungen

2.2. Öffentliche Zustellung – Reik-Steven Goldschmidt

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 11.02.2013, Aktenzeichen: 52.81.1007263 Widerspruchsnummer: LK0901G0213 an

Herrn Reik-Steven Goldschmidt,

letzte bekannte Anschrift: Vincent-van-Gogh-Straße 14 in 13057 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 11.02.2013 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 08.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 18.04.2013

Dr. Lüdemann
Amtsleiter

2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 25. April 2013 mit der Nummer 10001.155007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem österreichischen Staatsangehörigen

Gustav Krischkovsky

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 17.05.2013

Müller

2.4. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Neustadt (Dosse)

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Ersatz für eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung aus dem Jahr 1971) für die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im

Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.5. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Grünflächen des Golfplatzes in Fehrbellin Ortsteil Wall

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung der Grünflächen des Golfplatzes in Fehrbellin Ortsteil Wall durch die Golf in Wall GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasser-

behörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2.6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnabrechnung“ zwischen dem Amt Lindow (Mark) und der Gemeinde Fehrbellin

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Lohnrechnung“ zwischen dem Amt Lindow (Mark) und der Gemeinde Fehrbellin

Das Amt Lindow (Mark) und die Gemeinde Fehrbellin haben am 23.04.2013/29.04.2013 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“ mit Wirkung vom 01.06.2013 getroffen.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg genehmigt.

Neuruppin, 02.05.2013

Ralf Reinhardt
Landrat

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“

Zwischen dem Amt Lindow (Mark)
Straße des Friedens 20
16835 Lindow (Mark)

vertreten durch den Amtsdirektor Danilo Lieske

und der Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Str. 6
16833 Fehrbellin

vertreten durch die Bürgermeisterin Ute Behnicke

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

1. Das Amt Lindow (Mark) überträgt der Gemeinde Fehrbellin nach § 23 GKG (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) die Durchführung der Bezugsabrechnungen der Beamten und Entgeltabrechnungen der tariflich Beschäftigten zu den Fälligkeitsterminen, nach dem Programmlauf der monatlichen Abrechnungsroutine.
2. Bestandteil der von der Gemeinde Fehrbellin durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - 2.1. Kindergeld Zahlbarmachung
 - 2.2. Brutto/Netto/Bruttolohnjournal
 - 2.3. Verdienstabrechnungen (einfach), die Verdienstabrechnungen für die Mitarbeiter werden im Amt Lindow kopiert und kuvertiert
 - 2.4. Lohnjournal/ Lohnsteueranmeldung
 - 2.5. Beitragsabrechnung
 - 2.6. Beitragsnachweise
 - 2.7. DEÜV Meldungen / Bescheinigungen DEÜV (einfach), Kopien werden im Amt Lindow gefertigt

- 2.8. Zusatzversorgungskasse mit allen Meldungen über WEB Share Server, Bescheinigungen (einfach), Kopien werden im Amt Lindow gefertigt
- 2.9. Zahlungsverkehr – erstellen der Dateien – Übermittlung per verschlüsselter Mail an das Amt Lindow
- 2.10. Haushaltsstellenlisten, je Arbeitnehmer in Papierform und zur Buchung an die Kasse per verschlüsselter Mail
- 2.11. Kindergeldstatistik / Versenden über ElsterFT
- 2.12. Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- 2.13. Kostenstellenlisten, wenn gewünscht
- 2.14. Versenden aller erzeugten Meldungen über Perfidia
- 2.15. Druck der Berechnungsblätter ATZ aus Varial
- 2.16. Überzahlungsliste
- 2.17. Erstellen aller notwendigen Jahresmeldungen und Druck der Jahreslohnkonten nach Abschluss des Kalenderjahres zu den gesetzlichen Terminen
- 2.18. Personalstandsstatistik
- 2.19. Erledigung aller von Varial nach Perfidia übertragenen Meldungen, wie Steuer und SV
- 2.20. Krankentageführung im Varial-Programm
3. Das Amt Lindow (Mark) übergibt der Gemeinde Fehrbellin alle dazu notwendigen Unterlagen. Die auszahlungsrelevanten Informationen müssen bis zum 10. des Monats bei der Gemeinde Fehrbellin eingegangen sein. Danach gelieferte Meldungen werden im Folgemonat bearbeitet.
4. Die Gemeinde Fehrbellin stellt für die Datenübergabe Meldebögen in Form von Exceltabellen zur Verfügung. Nur vollständig gemeldete Sachverhalte werden bearbeitet. Sollte durch die Unvollständigkeit einer Meldung die Abrechnung nicht möglich sein, lehnt die Gemeinde Fehrbellin jegliche Verantwortung ab.
5. Die Angaben müssen so aufbereitet sein, dass diese ohne Sachbearbeitertätigkeit in das Abrechnungsprogramm eingearbeitet werden können.

2. Bekanntmachungen

6. Die von der Gemeinde Fehrbellin an das Amt Lindow (Mark) übergebenen Unterlagen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, da die Drucke nach Ablauf dieser Frist im Druckmanager des Abrechnungsprogramms gelöscht werden.
7. EEL-Meldungen (Kind krank) und AAG-Meldungen (z.B. Lohnersatzleistungen) sowie Bescheinigungen für die Deutsche Rentenversicherung und Agentur für Arbeit sind vom Amt Lindow (Mark) durchzuführen.
8. Die Gemeinde Fehrbellin übernimmt keine Beratung in Tarifangelegenheiten, Lohnsteuer- und SV-rechtlichen Fragen.
9. Das Amt Lindow (Mark) hat sich der Buchungssystematik (Schnittstelle, Kontozuordnung) der Gemeinde Fehrbellin anzupassen.

§ 2 Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Der Gemeinde Fehrbellin steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe monatlich eine Kostenerstattung in Höhe von 5,00 € je abgerechneten Beschäftigten des Amtes Lindow (Mark) zu.
2. Der Betrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.
3. Gesetzliche und tarifliche Änderungen, die zu Mehrkosten bei der Gemeinde Fehrbellin führen, werden an das Amt Lindow (Mark) zu 100 % weiter gereicht.

§ 3 Weisungsrecht, Haftung

1. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen des Amtes Lindow (Mark). Das Amt Lindow (Mark) kann von der Gemeinde Fehrbellin jederzeit und in allen das Amt Lindow (Mark) betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Gemeinde Fehrbellin umzusetzen hat.
2. Es wird keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen des Amtes Lindow (Mark) übernommen; diese sind allein Angelegenheiten des Amtes Lindow (Mark).
3. Die allgemeine Haftung nach dem BGB bleibt unberührt.

§ 4 Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.06.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 01.06.2014, schriftlich kündigen.

3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Geheimhaltung

1. Die Gemeinde Fehrbellin ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch das Amt Lindow (Mark) übergebene und andere das Amt Lindow (Mark) betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist 16833 Fehrbellin.

Lindow (Mark), den 23.04.2013

Lieske
Amtdirektor

Noack
stellv. Amtdirektorin

Fehrbellin, den 29.04.2013

Behnicke
Bürgermeisterin

Klahn
stellv. Bürgermeisterin

2.7. Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde Neue Satzungen der Hegegemeinschaft „Zechlin-Rheinsberger-Heide“ und „Ruppiner Heide“.

Die Hegegemeinschaften „Zechlin-Rheinsberger-Heide“ und „Ruppiner Heide“ haben auf ihren Jahreshauptversammlungen am 23. März 2013 bzw. 06. April 2013 neue Satzungen beschlossen.

Diese wurden von der unteren Jagdbehörde genehmigt und liegen zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, diese Satzungen an den Sprechtagen, montags von 8:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, im Sitz der unteren Jagdbehörde, Neustädter Straße 14, einzusehen.

Es sind Flächen in folgenden Gemarkungen betroffen:

Zechlin-Rheinsberger-Heide:

Banzendorf, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Heinrichsdorf, Kagar, Linow, Luhme, Rheinsberg, Zechlinerhütte

Ruppiner Heide:

Alt Ruppin, Babitz, Bechlin, Braunsberg, Darsikow, Darritz, Dierberg, Dossow, Fretzdorf, Gadow, Goldbeck, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Heinrichsdorf, Katerbow, Krangen, Klosterheide, Kränzlin, Molchow, Netzeband, Neuruppin, Rägelin, Rossow, Schwanow, Storbeck-Frankendorf, Wahlendorf, Wallitz, Walsleben, Werder, Wulkow, Zootzen, Zühlen

2. Bekanntmachungen

2.8. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Dorfkern Wustrau“ sanierungsunbeeinflusste Bodenrichtwerte ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Anfangswertqualität) und sanierungsbeeinflusste Bodenrichtwerte, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (Endwertqualität) ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

beim Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz
Telefon: 033971- 62491 und 62492; Fax: 033971 71047
E-Mail: gutachter@o-p-r.de

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz – Ruppin liegen die beschlossenen besonderen Bodenrichtwerte

Zonenanfangswerte

Qualitätsstichtag : 26.09.1990
Wertermittlungsstichtag: 01.01.2013 und

Zonenendwerte

Qualitätsstichtag : 31.12.2014
Wertermittlungsstichtag: 01.01.2013

in der Gemeindeverwaltung Fehrbellin auch einen Monat während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Verkauf der zonalen Wertekarte erfolgt über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.1. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein – 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24.03.2003 festgestellte und mit 1. Änderungsbeschluss vom 24.02.2009 geänderte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Freyenstein Verfahrens-Nr. 4001M

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde Wittstock/Dosse
Gemarkung Freyenstein

Flur	Flurstück
1	148, 151, 192, 1053
4	143
9	1272, 1274, 1277
10	197
11	315, 317
12	247, 249, 251, 253, 256, 259
101	23

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 2,5745 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde Wittstock/Dosse
Gemarkung Freyenstein

Flur	Flurstück
1	1373
9	57, 333, 395, 465, 530, 587, 600, 604, 728, 729, 730, 731, 856, 857, 858, 859, 864, 865, 866, 867, 1215, 1216, 1227, 1228
10	122, 167
11	103, 105, 107, 221
12	145, 243, 246, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 384, 385, 386, 396, 397, 398, 411, 412, 413, 423, 424, 425, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 625, 626, 627, 634, 635, 636

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 13,8135 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.279 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadt Wittstock**
Heiligegeiststr. 19 – 23
16909 Wittstock/Dosse

im **Amt Meyenburg**
Freyensteiner Str. 42
16945 Meyenburg

in der **Gemeinde Heiligengrabe**
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

in der **Stadt Kyritz**
Marktplatz 1
16866 Kyritz

in der **Stadt Rheinsberg**
Seestr. 21
16831 Rheinsberg

im **Amt Temnitz**
Bergstr. 2
16818 Walsleben

in der **Stadt Neuruppin**
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Neuruppin

im **Amt Röbel-Müritz**
Marktplatz 1
17207 Röbel

im **Amt Plau am See**
Markt 2
19395 Plau am See

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehnergemeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügte Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziff 2 des 2. Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 26. April 2013

*Im Auftrag
Großbelindemann
Referatsleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

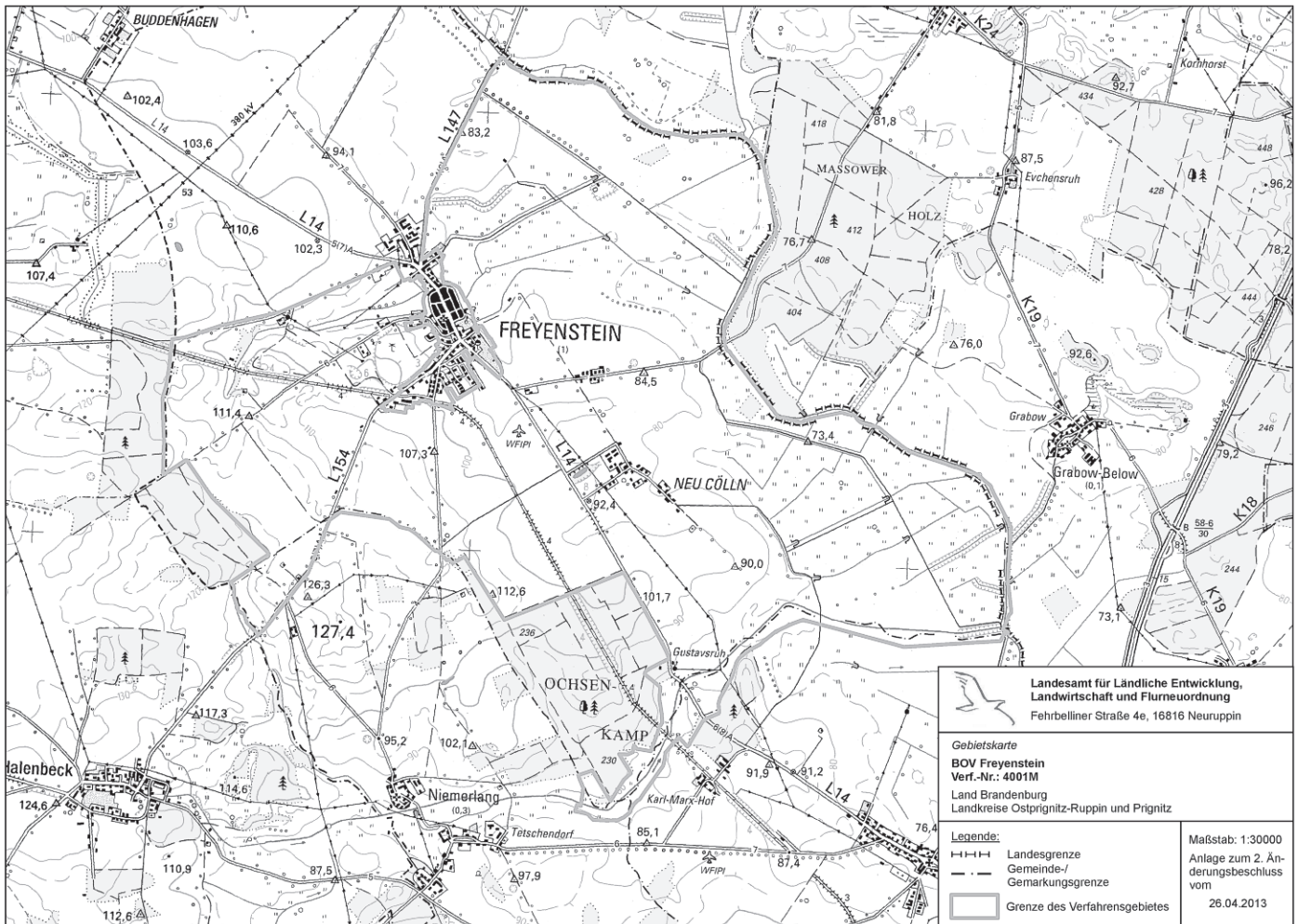
² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Anlage: Gebietskarte

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg



3.2. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 22.05.2013 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 13. Mai 2009) beschlossen:

Artikel I

Änderung § 11

Der § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- Ortsteil Basdorf
Dorfstraße 6
- Ortsteil Braunsberg
Dorfstraße 4
- Ortsteil Dierberg
Rheinsberger Straße 3
- Ortsteil Dorf Zechlin
Anger 12
- Ortsteil Flecken Zechlin
Gartenstraße 2

- Ortsteil Großerlang
Dorfstraße gegenüber der Kirche
- Ortsteil Heinrichsdorf
Bergstraße 12
- Ortsteil Kagar
Dorfstraße 23
- Ortsteil Kleinzerlang
Dorfstraße 26
- Ortsteil Linow
Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Luhme
Dorfstraße 19
- Ortsteil Rheinsberg
– Am Rathaus Seestraße 21
– Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg
- Ortsteil Schwanow
Dorfstraße 41, Gemeindehaus
- Ortsteil Wallitz
Dorfstraße 5 A
- Ortsteil Zechlinerhütte
Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zechow
Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen
Gemeinde- und Feuerwehrhaus, Zühlener Dorfstraße 33.

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

Artikel II

§ 9 b

Beauftragter zur Integration von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine(n) ehrenamtliche(n) Beauftragte(n) zur Integration von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen.
- (2) Die Aufgabe der/des Integrationsbeauftragten ist es, die Belange der Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen im Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihr/ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der/die Beauftragte zur Integration von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen hat einen Anspruch auf Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit

körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen haben. Dabei steht ihm/ihr auch das Recht sich zu, sich an die Gemeindevertretung oder deren damit befasste Ausschüsse für den Fall zu wenden, dass sie zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen haben, anderer Auffassung sind als der hauptamtliche Bürgermeister.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 23.05.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

3.3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Rheinsberg (Hundesteuersatzung) vom 07.05.2013

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16, S. 3) in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37, S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 22.04.2013 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

1. Die Stadt Rheinsberg erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Stadt Rheinsberg.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

1. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
2. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassepezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung und Abrichten von einer über das übliche Maß hin-

ausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
2. Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.
 3. Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin Rottweiler und Olde English Bulldogge

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
2. Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den 1. Hund	30,00 €
b) jeden weiteren Hund	100,00 €

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- c) den 1. gefährlichen Hund 500,00 €
 d) den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 €
3. Absatz 1 c und d finden keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hunderhalterverordnung (HundeH V) oder eines anderen vergleichbaren Nachweises nach der HundeH V belegen kann, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
4. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 5

Steuerfreiheit

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheinsberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 6

Steuerbefreiung

1. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die in § 3 Absatz 2 und 3 als „Gefährliche Hunde“ aufgeführt sind, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 7

Steuerermäßigung

1. Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
2. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 2 a) bzw. b) zu ermäßigen für Hunde, die von
- Personen, die Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden.
 - Personen, die den Hund zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, gehalten werden.
 - Dieser nicht zu Erwerbszwecken sondern als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt wird,
 - Dieser zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung (SchH I-III) von Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins/Verbandes mit Erfolg abgelegt hat. Die Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen.
3. Hunde, die in § 3 Absatz 2 und 3 als „Gefährliche Hunde“ aufgeführt sind, sind von der Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

2. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheinsberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
3. Über die Steuerbegünstigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt nur für den Halter für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rheinsberg schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
2. In den Fällen des § 2 Absatz 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
4. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
5. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
6. Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Rheinsberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige beim Steueramt der Stadt Rheinsberg eingeht.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 15.02. mit dem Jahresbeitrag fällig.
3. Auf Antrag kann eine vierteljährliche, halbjährliche bzw. monatliche Zahlung vereinbart werden. Änderungen der Zahlungsweise müssen bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Veranlagungsjahr beantragt werden. Eine Änderung der Zahlungsweise im laufenden Jahr ist nicht möglich.
4. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 bis 6 die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rheinsberg anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschrit-

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- ten worden ist, und in den Fällen des § 9 Absatz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt Rheinsberg abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Rheinsberg zurückzugeben.
 3. Die Stadt Rheinsberg gibt für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus, welche entsprechend der gültigen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig ist. Diese ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke ausführen.
 4. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rheinsberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
 5. Bei Verlust der gültigen Steuermarke hat der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen eine Verlustmeldung im Steueramt der Stadt Rheinsberg abzugeben und eine Ersatzhundesteuermarke zu beantragen. Diese ist gemäß gültiger Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig.
 6. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt Rheinsberg übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke ausführt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rheinsberg nicht vorzeigt,
 - e) als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 5 den Verlust der Hundesteuermarke nicht oder nicht fristgerecht beim Steueramt der Stadt Rheinsberg anzeigt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Absatz 6 die von der Stadt Rheinsberg übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2004 mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18.10.2004) vom 22. November 2007 und der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18.10.2004) vom 28. November 2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 07.05.2013

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und
verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de